

Richtlinien  
der Samtgemeinde Gartow  
über die Abgrenzung der Zuständigkeiten  
zwischen dem Rat und dem/der Samtgemeindebürgermeister/in

Der Rat der Samtgemeinde Gartow hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Richtlinien beschlossen:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und damit zur Zuständigkeit des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin gehören:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| A. 1. Stundung von Forderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 25.000 Euro |
| 2. Niederschlagung von Forderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 15.000 Euro |
| 3. Erlass von Forderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 10.000 Euro |
| 4. Erwerb von Grundstücken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3.000 Euro  |
| 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit der addierte Miet- oder Pachtzins bzw. die Leasingrate für die gesamte Vertragslaufzeit unterhalb der Wertgrenze liegt. Bei unbefristeten Verträgen gilt die Wertgrenze bezogen auf das Dreifache der Jahresmiete/der Jahrespacht. Für die Gebäudevermietung/-verpachtung gilt die Jahresmiete/-pacht | 10.000 Euro |
| 6. Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der finanzielle Nachteil der Samtgemeinde die Wertgrenze nicht überschreitet                                                                                                                                                                                                           | 5.000 Euro  |
| 7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt                                                                                                                                                                                                                                           | 5.000 Euro  |
- B. Über Vergaben von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und Leistungen (VOL) über 10.000 Euro entscheidet der Samtgemeindeausschuss.